

Beschluss des Landrats vom 23.04.2026

Nr. 1692

11. Petition für gute Arbeitsbedingungen im Heim

2025/519; Protokoll: gs

Die von 2595 Personen unterzeichnete Petition für gute Arbeitsbedingungen im Heim fordert eine möglichst sofortige und nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den sozialpädagogischen Heimen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, führt Kommissionspräsident **Tobias Beck** (EVP) aus. Die heutigen Arbeitsbedingungen bezeichnen die Urheberinnen und Urheber als prekär, unter anderem, weil Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen von einem grossen Teil des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind. Viele Mitarbeitende kündigten daher ihre Arbeitsstelle – aufgrund des Fachkräftemangels steige dadurch der Druck auf das verbleibende Personal. Das gehe letztlich zu Lasten der Klientinnen und Klienten in den Heimen.

Die Petition fordert die vollständige und ausnahmslose Anwendung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie der verbindlichen Vorgaben zur Einhaltung von Pausenregelung, Ruhezeit und Dienstlänge auf das gesamte Personal, die Anrechnung des Bereitschaftsdienstes vor Ort, die Entschädigung des kurzfristigen Einspringens und einen Betreuungsschlüssel von mindestens 1:3 unter aktiver Mitwirkung des Personals bei Planung und Umsetzung.

Die Petition wurde in den Kommissionssitzungen vom 3. Februar und 3. März 2026 beraten. Die Anhörung der Petentinnen und Petenten und der Vertretung der BKSK fand am 3. Februar statt. Eintreten war unbestritten.

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Gewerbe, Industrie und Handel (Arbeitsgesetz, ARG) gelte auch für Heime für Kinder und Jugendliche – aber für die betreuenden Fachpersonen gilt nur ein Teil der gesetzlichen Regelungen, nämlich jene zum Gesundheitsschutz. Unter Artikel 3 Litera e heisst es: «Das Gesetz ist unter Vorbehalt von Artikel 3a ferner nicht anwendbar e., auf Lehrer an Privatschulen sowie auf Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten.» Deshalb existiert also keine gesetzliche Regelung für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und andere betreuende Fachpersonen in den Kinder- und Jugendheimen in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeitvorschriften, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Überzeit und Pausen. Die Vertreter der Petition haben weiter erläutert, wenn man einen Nachtpikett leisten muss, müsse man vor Ort in der Wohngruppe übernachten – dafür gebe es keine Entschädigung. Wenn man in der Nacht einen Einsatz leisten müsse, werde nur die geleistete Zeit bezahlt – der Umstand, dass man dann zu wenig ausgeruht sei, würde nicht behandelt.

Dann gibt es das kurzfristige Einspringen, das zu Stress und mangelnden Planungsmöglichkeiten führt; dies wird ebenfalls nicht entschädigt. Es wird darum gefordert, dass die Anwesenheit in der Nacht entschädigt wird und dass man das Arbeitsgesetz auf Bundesebene anpasst – und dessen personalrechtliche Bestimmungen dadurch eingehalten werden. Die Petentinnen und Petenten sagen weiter, dass das Arbeitsgesetz historisch gewachsen sei: Früher hätten die Betreuerinnen und Betreuer in den Heimen gelebt. Weil die Arbeitsbedingungen belastend seien, steigen viele heute gar nicht mehr in den Beruf ein oder sie wechseln schon nach einigen Jahren. Das aber erhöhe den Druck auf die Verbleibenden noch mehr – und dies wiederum erhöht die Ausfallhäufigkeit und somit auch die Zahl der kurzfristigen Einsätze, die man leisten muss. Zudem führe die hohe Belastung dazu, dass man meistens nur 80 bis 90 % arbeiten könne, was negativ für die Altersvorsorge ist. Deshalb brauche es eine Verbesserung – die Ausnahmen des Arbeitsgesetzes sollen gestrichen werden.

Die Vertretung der BKSD legte dar, dass keine Verletzungen beim Arbeitsrecht festgestellt werden könnten und dass die Arbeitsgesetzanpassung auf Bundesebene erfolgen müsste. Für den Bereitschaftsdienst würden Springer eingesetzt. Den Betreuungsschlüssel schliesslich möchte man indi-

viduell halten: Wo nötig soll er bei 1:1 liegen; andernorts soll ein anderer Schlüssel gelten. Die Vertretung der Direktion sagte weiter, es habe keine Änderungsanträge ans AKJB für eine Tarifierhöhung gegeben; es sei auch nicht über Missstände berichtet worden. Man pflege auch Kontakte zum Verband Soziale Unternehmen beider Basel.

Die Petitionskommission kann die Argumente beider Seiten nachvollziehen. Sie meint aber, dass das Einreichen einer Standesinitiative nichts nützen würde – dass man aber das Ausmass des Problems klären soll. Darum hat sie Fragen formuliert.

Mit 6:0 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragen die Mitglieder der Petitionskommission dem Landrat, dass die Petition für gute Arbeitsbedingungen im Heim als Postulat an den Regierungsrat überwiesen wird, verbunden mit dem Auftrag, zu überprüfen und zu berichten, wie sich die Arbeitssituation von sozialpädagogischen Mitarbeitenden in Heimen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderungen präsentiert, wenn der Kanton Basel-Landschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat – dies unter Berücksichtigung der folgenden Fragen: Sind erhöhte Werte bezüglich Absenzen und Fluktuationen der Mitarbeitenden zu verzeichnen? Werden Pausen- und Ruhezeiten der Mitarbeitenden eingehalten? Welche Anzahl an nächtlichen Bereitschaftsdiensten vor Ort müssen monatlich geleistet werden? Wie viele Arbeitseinsätze erfolgen im Schnitt während eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes? Werden die nächtlichen Bereitschaftsdienste abgegolten? Könnte man gewisse Anliegen der Petentinnen und Petenten via Leistungsaufträge in den Heimen aufnehmen? Und: Lässt das Bundesrecht Raum für den Kanton, die kantonale Gesetzgebung für Arbeitsbedingungen in Heimen anzupassen?

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

://: Mit 78:1 Stimmen wird die Petition als Postulat an den Regierungsrat überwiesen.
